

Übersicht: Notwehr (§ 32 StGB)

Notwehrlage (gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut)

- Angriff: Jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. H.M.: Ein Angriff ist auch durch Unterlassen möglich, wenn eine bestehender Garantenstellung nicht beachtet wird.
- gegenwärtig: Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.
- rechtswidrig: Angriff, der im Widerspruch zur Rechtsordnung steht. H.M.: auch bei schuldlos Handelnden gegeben.
- auf ein notwehrfähiges Rechtsgut: Jedes geschützte Gut von sich oder einem Dritten (Nothilfe). Grundsätzlich aber nicht Güter der Allgemeinheit.

Notwehrhandlung gegenüber dem Angreifer

- erforderliche Notwehrhandlung: Erforderlich i.w.S. ist die Verteidigung (gegen den Angreifer), die **geeignet** ist, den Angriff sofort zu beenden oder zu erschweren und das **relativ mildeste Mittel darstellt** (Erforderlichkeit i.e.S.).

Grundsätze bei der Bestimmung des relativ mildesten Mittels:

- Die Flucht des Angegriffenen ist grundsätzlich kein die Erforderlichkeit ausschließendes milderer Mittel („Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“).
- Der Angegriffene darf nicht auf mildere, dafür aber auch unsicherere Verteidigungshandlungen verwiesen werden.

H.M.: Einschränkungen bei lebensgefährlichen Abwehrhandlungen (z.B. Waffengebrauch) → abgestufte Vorgehensweise (Androhung des Einsatzes, Warnschuss, Einsatz gegen weniger sensible Körperteile des Angreifers); allerdings nur, sofern die Situation dies zulässt.

- gebotene Notwehrhandlung: (sozialethische Schranken des Notwehrrechts)
⇒ Einschränkungen bei Rechtsmissbräuchlichkeit, diskutierte Fallgruppen:

- Angriff erkennbar schuldlos oder (str.) mit verminderter Einsichts- oder Handlungsfähigkeit Handelnder (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)
 - Angriff von Person, die sich erkennbar in rechtserheblichem Irrtum befinden (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)
 - Bagatellangriffe
 - krasses Missverhältnis zwischen Art und Umfang der drohenden Verletzung durch den Angriff und der mit der Verteidigung verbundenen Beeinträchtigung. Str. ob wegen Art. 2 EMRK Tötung wegen Angriff auf Sachwerte generell ausscheidet.
 - Notwehrprovokation (bei Absichtsprovokation nach h.M. sogar Ausschluss des Notwehrrechts)
 - enge Familienangehörige (str.)
 - Menschenwürde (str., Folter und Androhung von Folter ist kein erlaubtes Notwehrmittel [wird teilweise nur für Hoheitsträger als eingeschränkt angesehen])
- ⇒ ggf: Ausweichen-Schutzwehr-Trutzwehr oder Ausschluss des Notwehrrechts

Subjektives Notwehrelement

- Kenntnis der Notwehrlage
- h.M. Wille zur Abwehr des Angriffs